

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers
aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten
Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
(Schmutzwassergebührensatzung dezentral)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Die Mengengebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | für Schmutzwasser bei der Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers | |
| | 1) mit Absaugstutzen, der eine Entsorgung ohne Betreten des Grundstücks ermöglicht | 7,35 € / m ³ |
| | 2) ohne einen solchen Absaugstutzen | 9,40 € / m ³ |
| b) | bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen | 64,99 € / m ³ |

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nicht so, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werktage liegen (der Sonnabend zählt nicht als Werktag), so erhebt der Zweckverband neben den Gebührensätzen nach § 3 einen Zuschlag von 20,00 € je Anfahrt für die kurzfristig zu erbringende Leistung.
- (2) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag des Grundstückseigentümers außerhalb der normalen Abfuhrzeiten erfolgt erhebt der Zweckverband neben den Gebührensätzen nach § 3 einen Zuschlag in Höhe von 130,00 € je Anfahrt.
- Normale Abfuhrzeiten sind: Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kremmen, den 14. Dezember 2023


.....

Busse
Verbandsvorsteher